



# Baden-Württemberg

FINANZAMT WANGEN

EINGEGANGEN

14. März 2024

Finanzamt · Postfach 1262 · 88228 Wangen (Allgäu)

Firma  
Gebr. Edelmann GmbH  
Garten- u. Landschaftsbau  
Leutkircher Str. 50a  
88316 Isny

Wangen, 05.03.2024

Steuernummer: 28 91 060/01188

|            |        |
|------------|--------|
| Länder-Nr. | FA-Nr. |
|------------|--------|

Sicherheits-Nummer: 28 91 05011099

|            |        |
|------------|--------|
| Länder-Nr. | FA-Nr. |
|------------|--------|



## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

|                     |                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------|
| Firma/Vorname, Name | Gebr. Edelmann GmbH Garten- u. Landschaftsbau |
| Rechtsform          | GmbH                                          |
| Anschrift           | Leutkircher Str. 50a, 88316 Isny              |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.04.2024** bis zum **31.12.2027**.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.